



Protokollauszug vom

05.10.2022

Stadtkanzlei:

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Totalrevision) / Vernehmlassung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.467-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassung zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern gemäss Anhang wird verabschiedet.
2. Mitteilung an: Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, alle Departemente, Stadtkanzlei, Datenschutzbeauftragte.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom Juni 2022 (Eingang am 28. Juni 2022) hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich die Stadt Winterthur eingeladen, sich zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) mit Frist bis 7. Oktober 2022 zu äussern.

Das 2008 in Kraft getretene IDG bezweckt ein transparentes Handeln der öffentlichen Organe (Transparenzprinzip, Öffentlichkeitsprinzip) sowie den Schutz der Grundrechte von Personen, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten (Datenschutz). Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse im Kantonsrat, welche auf das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz zielten, der Verabschiedung der «Strategie Digitale Verwaltung» sowie die Berücksichtigung der Anforderungen des europäischen Rechtsraumes besteht ein grosser Anpassungsbedarf bei einer Vielzahl von Bestimmungen des IDG, weshalb eine Totalrevision notwendig wurde.

### **2. Ziele der Revision**

Es sollen die formalen Mängel des Gesetzes behoben werden, da die Gliederung des IDG nicht mehr den heutigen gesetzestechnischen Anforderungen genügt. Zudem soll das Öffentlichkeitsprinzip namentlich dadurch gestärkt werden, dass eine Beauftragte oder ein Beauftragter zur Überwachung des Öffentlichkeitsprinzips eingesetzt werden kann. Schliesslich werden in verschiedenen Bereichen neue oder geänderte Bestimmungen vorgeschlagen.

### **3. Stellungnahme zu Handen Kanton**

Es werden im Schreiben an den Kanton nur wenige für die Stadt relevante Punkte aufgeführt, da der Stadtrat den Anpassungsbedarf anerkennt und die Neuerungen grundsätzlich befürwortet.

## **Anhang:**

Vernehmlassung an den Kanton

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Per Mail an: [eva.vontobel@ji.zh.ch](mailto:eva.vontobel@ji.zh.ch)

5. Oktober 2022 SR.22.467-2

## **Gesetz über die Information und den Datenschutz (Totalrevision) / Vernehmlassung Stadt Winterthur**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat von Winterthur bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für die Totalrevision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) Stellung nehmen zu können.

Der Stadtrat begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Totalrevision und hat nur folgende Anmerkungen:

### § 11 Allgemeine Informationen

In Absatz 2 wird weiterhin die Pflicht zur Führung von Verzeichnissen über die Informationsbestände festgelegt. Die Praxis zeigt, dass der Nutzen solcher Verzeichnisse nicht sehr hoch ist, aber zu einem Mehraufwand für die Verwaltung führt. Wichtiger als solche Verzeichnisse ist für die gesuchstellende Person, dass ihr konkretes Begehren um Informationszugang niederschwellig und rasch behandelt wird. Auf eine solche Pflicht soll daher verzichtet werden.

### § 16 Ausnahmen

Die Informationsverordnung der Stadt Winterthur enthält bereits eine vergleichbare Regelung, welche aber sämtliche Personen, die an den Sitzungen teilnehmen (neben den Stadtratsmitgliedern auch der Stadtschreiber, der Rechtskonsulent und der Informationschef) und deren Anträge und Dokumente vom Informationszugang ausnehmen. Zudem wird in der kommunalen Regelung auch das Protokoll und allfällige Beschlussnotizen explizit ausgenommen, um das Kollegialitätsprinzip vollumfänglich schützen zu können. Diese beiden Überlegungen sollen auch in die kantonale Regelung einfließen.

### § 20 Kosten

Im Falle von querulatorischen Gesuchen, wenn von einer Einzelperson innert kurzer Zeit wiederkehrende aber im Einzelfall wenig Aufwand generierende Gesuche gestellt werden, sollten die Kosten ebenfalls auf den Gesuchstellenden auferlegt werden können.

§ 35 Auskunftsrecht

In letzter Zeit ist es in der Stadt Winterthur des Öfteren vorgekommen, dass gesuchstellende Personen mit einem Standardschreiben (wohl aus dem Internet) Auskunft über ihre sämtlichen Personendaten bei der Stadt verlangten. Diese Auskunftsbegehren generieren in der Verwaltung einen enormen Aufwand, da die verschiedenen Systeme (auch und gerade zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der gesuchstellenden Personen) nicht mit einander verbunden sind. In solchen Fällen ist es daher angezeigt, in Absatz 5 auch die Regelung von § 15 Absatz 2 VE-IDG aufzunehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



Ansgar Simon  
Stadtschreiber